

## Rahmenvertrag Öffentliche Beleuchtung

**Zwischen**

**Gemeindeverwaltung Hersberg**

Mitteldorf 4  
4422 Arisdorf

nachfolgend „Gemeinde“ genannt, als Auftraggeber

**und**

**Genossenschaft Elektra Baselland**

Mühlemattstrasse 6  
CH-4410 Liestal

nachfolgend „EBL“ genannt, als Auftragnehmer

**betreffend**

Erbringung von Dienstleistungen für die öffentliche Beleuchtung

## **1 Zweck**

Die EBL erbringt für die Gemeinde Dienstleistungen im Bereich der öffentlichen Beleuchtung. Die Gemeinde vergütet die geleisteten Dienstleistungen der EBL.

## **2 Vertragsbestandteile**

Neben dem vorliegenden Rahmenvertrag bilden nachfolgende aufgelistete, sowie die aktuell geltenden AGBs, einen integrierten Vertragsbestandteil.

- Anhang A „Leistungsumfang“
- Anhang B „Mengengerüst und Preise“
- Anhang C „Verrechnungssätze Netzdienstleistungen“
- Anhang D „Ansprechpartner“
- Anhang E „Sicherheitskonzept EBL“

Die Bestimmungen in diesem Rahmenvertrag gelten vor den allgemeinen Geschäftsbedingungen. Im Falle einer widersprüchlichen Regelung zwischen den allgemeinen Geschäftsbedingungen und diesem Rahmenvertrag, hat dieser Rahmenvertrag Vorrang.

## **3 Pflichten der EBL**

Im Anhang A ist der Leistungsumfang der EBL detailliert festgelegt. Dieser wurde von der Gemeinde unter Berücksichtigung der Grundlagen im Anhang B („Mengengerüst und Preise“) definiert und kann nach Bedarf und Zustimmung beider Vertragsparteien angepasst werden.

Bei Bedarf kann eine nicht enthaltene Dienstleistung von der Gemeinde angefragt und von EBL offeriert werden. Solche Dienstleistungen werden nach der Freigabe durch die Gemeinde ausgeführt und separat in Rechnung gestellt.

Die EBL kann bei Bedarf einen Drittanbieter beiziehen.

## **4 Pflichten der Gemeinde**

Für die erbrachten Leistungen der EBL ist die Gemeinde verpflichtet Vergütungen zu leisten. Die Höhe der Vergütungen ist im Anhang C („Verrechnungssätze Netzdienstleistungen“) geregelt.

Die Gemeinde ist verpflichtet, alle notwendigen Unterlagen und Informationen für die Leistungserbringung betreffend des Verteilnetzes an die EBL innerhalb der vorgegebenen oder geforderten Fristen weiterzuleiten.

Leistungen, welche nicht im Dienstleistungsumfang des mit EBL abgeschlossenen Vertrags enthalten sind, können von der Gemeinde an eine Drittpartei vergeben werden. Allfällige Zusatzaufwände, welche für die EBL durch den Einbezug der Drittpartei entstehen, können von EBL an die Gemeinde verrechnet werden.

## **5 Dokumentation**

Alle für die Leistungserbringung notwendigen Dokumente sind von der Gemeinde an die EBL zu übergeben. Bei Bedarf können sämtliche Dokumente durch die Gemeinde eingesehen werden.

Die EBL führt die Informationen in den folgenden Dokumentationssystemen nach:

- Geoinformationssystem (GIS) zur Verwaltung der geometrischen Netzdaten
- Enterprise-Asset-Management-System (EAM) zur Verwaltung der Anlagedaten

Auf Anfrage stellt die EBL den Gemeinden die in den Dokumentationssystemen hinterlegten Informationen zu den Anlagen der öffentlichen Beleuchtung in einem standardisierten Datenaustauschformat zu. Dieser Export erfolgt jährlich und ist für die Gemeinden unentgeltlich.

Die EBL stellt in diesem Zusammenhang sicher, dass die gesetzlichen Regelungen zur Aufbewahrung von Dokumenten eingehalten werden, soweit diese den Umfang dieser Vereinbarung betreffen. Die Daten und Dokumente, welche von der EBL erstellt worden sind, werden nach Ablauf von zehn Jahren ordnungsgemäss vernichtet.

Nach der Vertragsauflösung werden alle vorhandenen Daten und Dokumente betreffend die öffentliche Beleuchtung an die Gemeinde übergeben.

## **6 Eigentumsverhältnisse**

Die Gemeinde bleibt weiterhin Eigentümer der Anlagen und Apparate, die im Rahmen dieses Vertrags für die öffentliche Beleuchtung eingebracht wurden. Neu erstellte oder ersetzte Anlagen und Apparate sind im Eigentum der Gemeinde. Ausgenommen davon sind Rohranlagen, welche die EBL im Rahmen des Netzbetriebes betreibt und bei Bedarf und Möglichkeit den Gemeinden zur kostenlosen Mitbenützung zur Verfügung stellt.

Alle elektrischen Anlagen, welche in den Räumlichkeiten der EBL ausschliesslich für die öffentliche Beleuchtung betrieben werden, sind im Eigentum der Gemeinde.

## **7 Vergütung**

### **7.1 Wiederkehrende Leistungen (Basispaket)**

Die im Anhang A („Leistungsumfang“) enthaltenen, jährlich wiederkehrenden Leistungen werden durch die EBL einmal jährlich im ersten Quartal des Vertragsjahres in Rechnung gestellt.

### **7.2 Zusatzleistungen / Dienstleistungen nach Aufwand**

Die EBL bietet Zusatzleistungen auf Anfrage der Gemeinde an und erstellt für diese Zusatzleistungen Angebote. Dafür notwendige umfangreiche Planungs- und Projektierungsarbeiten können unabhängig von einer Beauftragung von EBL in Rechnung gestellt werden. Die EBL weist die Gemeinden vor der Angebotserstellung auf diese möglichen Zusatzaufwände hin.

Bei Auftragserteilung erfolgt die Rechnungsstellung periodisch gemäss Angebotskonditionen Anhang B („Mengengerüst und Preise“) und im Anhang C („Verrechnungssätze Netzdienstleistungen“).

### **7.3 Zahlungsbedingungen**

Die Rechnungen sind von der Gemeinde innert 30 Tagen nach Zustellung, ohne jeglichen Abzug, mit dem zugestellten Einzahlungsschein oder mit Bank- oder Postauftrag zu begleichen.

Bei Zahlungsverzug erfolgt nach unbenutztem Ablauf der Zahlungsfrist eine erste Mahnung an die Gemeinde mit einer weiteren Zahlungsfrist von 10 Werktagen.

Nach Ablauf der Zahlungsfrist der ersten Mahnung werden die Gemeinden, die durch den Zahlungsverzug verursachten zusätzlichen Aufwendungen (Mahngebühren, Porto, Inkasso, Ein- und Ausschaltungen usw.) zuzüglich Verzugszinsen von 5% gemäss Art. 104 des Obligationenrechts, in Rechnung gestellt. Die Mahngebühren werden wie folgt festgelegt:

- Bei der ersten Zahlungserinnerung oder Mahnung werden keine Gebühren erhoben.
- Für jede allfällige weitere Mahnung beträgt die Mahngebühr CHF 50.00 (inkl. MwSt.); zuzüglich allfällige Inkasso- und Betreuungskosten.

#### **7.4 Anpassungen der Preise**

Gemäss Anhang B („Mengengerüst und Preise“) werden jährlich überprüft und an die aktuellen Gegebenheiten und Marktpreise angepasst.

Falls sich die (Stunden-) Preise im Anhang C („Verrechnungssätze Netzdienstleistungen“) ändern, teilt die EBL der Gemeinde die Änderungen schriftlich mit.

Preisanpassungen sind begründet und sechs Monate vor Jahresende (per 30.06) durch die EBL an die Gemeinde mitzuteilen.

#### **8 Anpassung des Leistungsumfanges**

Der Leistungsumfang umfasst die im Anhang A („Leistungsumfang“) aufgeführten Inhalte und wurde auf Grundlage des Anhangs B („Mengengerüst und Preise“) und der bei Abschluss gültigen gesetzlichen Vorgaben festgelegt. Ändern sich diese Grundlagen, so werden die entsprechenden Anhänge und die daraus resultierenden Vergütungen angepasst.

#### **9 Garantie**

Die Produkte, welche von der EBL geliefert werden, haben einen Garantielaufzeit von zwei Jahren. Während dieser Garantielaufzeit verpflichtet sich die EBL, die defekten Komponenten zu reparieren, Ersatzprodukte zu liefern oder dem Kunden defekte Komponenten gutzuschreiben. Alle im Zusammenhang mit der Garantieleistung anfallenden Nebenkosten (z.B. für die De- und Neumontage, den Versand des fehlerhaften Produkts, Entsorgung, Fahr- und Wegezeiten, Hebevorrichtungen und Gerüste) gehen während der initialen Garantielaufzeit zu Lasten der EBL.

#### **10 Haftung**

Die Verantwortlichkeit der EBL erstreckt sich auf die sorgfältige Erfüllung der übertragenen Dienstleistungen auf Basis der zur Verfügung gestellten Daten, Informationen und übertragenen gesetzlichen Verpflichtungen der Gemeinde. Sie übernimmt die Arbeiten unter Wahrung der Interessen aller Parteien sachgemäss und nach Stand der Technik.

Die EBL haftet gegenüber der Gemeinde nur für Schäden, die in direktem Zusammenhang mit der Erfüllung der vertraglichen Verpflichtungen stehen. Die Haftung für entgangenen Gewinn, indirekte Schäden und Folgeschäden wird explizit ausgeschlossen, sofern nicht vorsätzliches oder grobfahrlässiges Verhalten vorliegt.

Die EBL ist von der Haftung ausgeschlossen, wenn der Schaden aufgrund mangelnder Bekanntgabe der Information von der Gemeinde entstanden ist. Für alle weiteren gesetzlichen und regulatorischen Pflichten der Gemeinde, die in diesem Vertrag nicht an die EBL übertragen wurde, ist die EBL von der Haftung ausgeschlossen.

#### **11 Vertragslaufzeit**

Der Vertrag tritt am 01.01.2025 in Kraft. Der Rahmenvertrag wird mit einer Erstlaufzeit von fünf Kalenderjahren (2025– 2030) bis zum 31. Dezember 2030 abgeschlossen und kann von jeder Partei unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von sechs Monaten zum Ende der Erstlaufzeit gekündigt werden.

Kündigt keine der beiden Parteien per 31. Dezember 2030, so verlängert sich die Vereinbarung stillschweigend um jeweils ein weiteres Jahr, sofern sie nicht von einer Partei unter der Einhaltung der Kündigungsfrist von sechs Monaten auf ein Kalenderjahrende aufgekündigt wird.

## **12 Übertragbarkeit**

Die Parteien sind berechtigt, mit vorgängiger schriftlicher Zustimmung der anderen Partei, die Rechte und Pflichten aus diesem Vertrag auf Dritte zu übertragen.

## **13 Vertraulichkeit**

### **13.1 Vertragsinhalt**

Die Parteien vereinbaren Stillschweigen über den Inhalt dieses Vertrages. Keine Partei wird ohne vorherige schriftliche Zustimmung der jeweils anderen Partei die Bedingungen dieses Vertrages gegenüber Dritten offenlegen. Eine Ausnahme bildet die Kommunikation zwischen den Gemeinden des EBL-Versorgungsgebiets, wo es keiner Zustimmung der EBL bedarf.

### **13.2 Informationen oder Daten**

Die Parteien verpflichten sich alle Informationen oder vertraulichen Daten, die im Rahmen der Durchführung dieses Rahmenvertrags übermittelt oder zugänglich gemacht wurden, geheim zu halten.

### **13.3 Dauer der Geheimhaltungspflicht**

Die Geheimhaltungspflicht gilt über die Dauer dieses Vertrages hinaus.

## **14 Teilungültigkeit**

Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam oder unvollständig sein, wird die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen davon nicht berührt. Die Parteien verpflichten sich, die ungültige oder fehlende Regelung durch eine dem ursprünglichen Willen der Parteien möglichst nahekommende Ergänzung zu ersetzen. Das Entsprechende gilt für unbeabsichtigte Lücken im Vertrag.

## **15 Anwendbares Recht und Gerichtsstand**

Die Parteien sind bestrebt, allfällige Meinungsverschiedenheiten einvernehmlich aussergerichtlich zu regeln. Ist dies nicht möglich, unterwerfen sich die Vertragsparteien für Streitigkeiten aus diesem Vertrag den ordentlichen Gerichten. Es ist schweizerisches Recht anwendbar unter Ausschluss von allenfalls anwendbarem internationalem Recht. Gerichtsstand ist unter Vorbehalt von zwingenden Gesetzesvorschriften nach Wahl der klagenden Partei entweder in Liestal resp. am Ort der gelegenen Sache.

## **16 Vollständigkeit des Vertrages und Änderungen**

Dieser Vertrag beinhaltet die gesamte Vereinbarung der Parteien in Bezug auf den Vertragsgegenstand. Zusätzliche (schriftliche oder mündliche) Vereinbarungen bestehen nicht. Sämtliche Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Schriftform.

Dieser Vertrag ist in zwei Exemplaren ausgefertigt; je ein Exemplar zuhanden jeder Vertragspartei.

Liestal,  
**EBL (Genossenschaft Elektra Baselland)**

.....  
Daniel Jenni  
Leiter Netzkunden  
Netz

.....  
Norbert Bäckert  
Mitglied der Geschäftsleitung  
Netz

Hersberg,  
**Gemeinderat Hersberg**

.....  
Pascal Wiget  
Gemeindepräsident

.....  
Stefanie Hofer  
Gemeindevorwalter-Stv.

Beilagen:

Anhang A „Leistungsumfang“

Anhang B „Mengengerüst und Preise“

Anhang C „Verrechnungssätze Netzdienstleistungen“

Anhang D „Ansprechpartner“

Anhang E „Sicherheitskonzept EBL“

Diese Beilagen sind verbindliche Bestandteile dieser Vereinbarung. Sie werden unter der Verantwortung der EBL aktuell gehalten und der Gemeinde bei Änderungen mitgeteilt.